

# FDP – Fraktion

im Rat der Stadt Isselburg



Millinger Straße 40

**Fraktionsvorsitzender**

Hermann Gebbing

Millinger Straße 40

46419 Isselburg

fraktion@fdp-isselburg.de

www.fdp-isselburg.de

Isselburg, *27.* Februar 2013

FDP-Fraktion • Millinger Straße 40 • 46419 Isselburg

Stadt Isselburg  
Der Bürgermeister  
Minervastraße 12  
46419 Isselburg

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die Fraktion der FDP im Rat der Stadt Isselburg beantragt gem. § 3 I GO für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Isselburg die Aufnahme des folgenden Punktes auf die Tagesordnungen der Sitzungen des Bau- und Umweltausschusses und des Rates am 13. März 2013:

**„Pflicht zur Dichtheitsprüfung beenden – Aufhebung der Satzung zur Fristverlängerung“.**

## Begründung:

Der Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen hat am 27. Februar 2013 in zweiter Lesung die Änderung des Landeswassergesetzes verabschiedet. Mit dieser Novellierung ist die Dichtheitsprüfung „nur noch“ in Wasserschutzgebieten vorgeschrieben.

Das Stadtgebiet der Stadt Isselburg befindet sich nicht ausschließlich in einem Wasserschutzgebiet. Insoweit können diejenigen Haushalte, die sich nicht in einem solchen Gebiet befinden, deutlich entlastet werden.

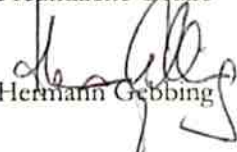
Nach der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landtags hat der Landtag in zweiter Lesung ebenfalls die weitere Gültigkeit entsprechender Satzungen zur Abänderung der Fristen beschlossen. Um den Hauseigentümern nun Rechtssicherheit zu geben, muss die Satzung der Stadt Isselburg zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gem. § 61a Abs. 3 bis 7 Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen aufgehoben werden.

## Antrag:

Die FDP-Fraktion beantragt gem. § 15 I GO für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Isselburg, folgenden Beschlussvorschlag zu beschließen:

*Der Rat der Stadt Isselburg hebt die Satzung der Stadt Isselburg zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gem. § 61a Abs. 3 bis 7 Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen auf.*

Freundliche Grüße

  
Hermann Gebbing